

aufgeben, zweitens aber haben auch die Meister des Rokoko ihre grundlegenden Studien stets bei der Renaissance begonnen. Das Rokoko eignet sich sehr wenig zur anfänglichen Schulung. — Umgekehrt erscheint es aber als Pflicht, den Anforderungen der Zeit in den höheren Studienabtheilungen vollkommen gerecht zu werden. Was aber der Dresdner Kunstgewerbeschule das Aufblühen dieses neuen Geschmacks besonders wichtig macht — das ist der grossartig historische Boden dieses Stiles. Wir können aus erster Quelle, welche die Kunstliebe sächsischer Herrscher im vorigen Jahrhundert geschaffen hat, unsere Anregungen schöpfen. Noch ist in den Schlössern des Adels und Bürgerthums jener Zeit ein reiches Material dem Untergange und den kunstfeindlichen Perioden des „Zopfhasse“ glücklich entschlüpft. Es ist ein alter Erzgang, der uns nur erschlossen und wieder abgebaut zu werden braucht, um reiche Früchte für die sächsische Industrie und Gewerbe zu fördern. Ob das Rokoko hier oder wo anders entstanden, kümmert uns nicht. Man nennt Dresden mit Recht eine Hauptstadt des Rokoko; denn nicht allein sein Aussehen, seine Sammlungen, sondern auch seine gewerblichen Erzeugnisse berechtigen zu diesem Namen. Auf allen Gebieten des modernen Kunstgewerbes wird bereits Tüchtiges im Rokoko geleistet.

Allgemeinnütziges

über Patentverletzungen und Vergehen gegen das Patentgesetz.

Von Patentanwalt Otto Sack, Leipzig.

I.

Einleitendes.

Die Erfahrung lehrt, dass bei uns, wie in England und Amerika, die segensreichen Wirkungen des Patentgesetzes von den Industriellen und Gewerbetreibenden mehr und mehr erkannt werden. Infolgedessen steigt nicht nur die Zahl der Patentgesuche, sondern es macht sich auch noch eine andere wesentliche Wirkung des Gesetzes bemerkbar und zwar in der Richtung, dass die vermehrte Zahl der existirenden Patente auch eine Anhäufung von Patentverletzungsklagen bei den Gerichten bewirkte. Obwol man im ersten Augenblick der Meinung Raum zu geben geneigt ist, dass Patentverletzungsklagen mit gewöhnlichen Zivilklagen in Bezug auf ihren inneren Charakter in eine Reihe zu stellen sind, so trifft letzteres bei weitem nicht zu. Die Berechtigung zur begründeten Klagführung wegen Patentverletzung hängt von so verschiedenen Bedingungen ab, dass es angebracht erscheint, über diese Verhältnisse einige Aufklärung zu geben, sei es auch nur, um im allgemeinen klarzustellen, in welchen Fällen ein Patentinhaber erfolgreich Patentverletzungsklagen erheben kann und welche Folgen letztere für die beklagte Partei in dem einen oder anderen Falle nach sich zieht.

Es gibt Patentinhaber, welche ihren Patenten eine Tragweite zumessen, die denselben nicht gebührt, anderntheils gibt es wiederum Gewerbetreibende, welche den Sinn eines Patentbesitzes anders deuten als es der Inhalt des Patentanspruches bedingt. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, dass sich jemand berechtigt glaubt, trotz der Existenz eines Patentbesitzes die patentirten Gegenstände anfertigen und vertreiben zu dürfen, ohne sich einer Patentverletzung schuldig zu machen.

Alle diese verschiedenen Fälle lassen sich auf gewisse Voraussetzungen zurückführen und kann man aus letzteren nach der einen oder anderen Richtung Schlüsse ziehen, welche im allgemeinen die Bedingungen klar erkennen lassen, ob eine Patentverletzung in Wirklichkeit vorliegt, oder ob der Patentinhaber bei einer Klagführung von falschen Voraussetzungen ausgeht.

Es dürfte durch derartige Erläuterungen Patentinhabern, wie Gewerbetreibenden die Beurtheilung der Tragweite von Patenten in gewissem Sinne erleichtert, und hauptsächlich erstere von solchen Patentverletzungsklagen abgehalten werden, deren Ausichtslosigkeit von vornherein klar zu erkennen ist.

Ebenso wie über die mehr oder weniger berechtigte Führung von Patentverletzungsklagen erscheint es wünschenswerth, einige

Aufklärungen über den Charakter des Vergehens gegen das Patentgesetz zu geben. Letztere stehen vollständig ausser Verbindung mit den einzelnen Patentinhabern und werden nur von Seiten der Behörde zur Verfolgung und Aburtheilung gebracht.

Deutsche Reichs-Patente.

Patent-Anmeldungen.

Nr. 1364 (T.) Kl. 83. Fred. Terstegen in Elizabeth, Union County, State of New-Jersey, (Ver. St. A.); Vertreter: Firma C. Kessler in Berlin SW., Königgrätzerstr. 47: „Für sich zusammengesetztes Repetir- und Schlagwerk“.

Nr. 1558. (T.) Kl. 83. P. P. Theander in Malmö (Schweden); Vertreter: J. Brandt & G. W. v. Nawrocki, Berlin, Friedrichstr. 78: „Chronometergang“.

Nr. 5993. (B.) Kl. 83. Leopold Béguelin in Tramelan (Schweiz); Vertreter: Wirth & Co. in Frankfurt a. M.: „Taschenuhr zur vergleichenden Angabe der Zeit in den verschiedenen Städten der Erde“.

Nr. 3784. (Sch.) Kl. 83. Anton Schneider in Kuppenheim (Baden): „Schlagwerk an Holz-, Schotten- und ähnlichen Uhren“.

Nr. 5613. (H.) Kl. 83. Rudolf Heger in Chaux-de-fonds; Vertreter: M. M. Rotten in Berlin SW., Königgrätzerstr. 97: „Neuerung an Taschenuhren ohne Zeiger“.

Nr. 5631. (H.) Kl. 83. H. F. Hambruch in Hamburg: „Aufziehvrichtung für Uhren mit zwei Triebwerken“.

Nr. 2531. (F.) Kl. 83. Wilh. Faller in Karlsruhe (Baden): „Neuerungen an Wecker- und Läutewerken“.

Nr. 6205. (B.) Kl. 21. R. Blänsdorf Nachfolger in Frankfurt a. M.: „Neuerung an hermetisch verschlossenen Elementen und Batterien“.

Nr. 3436. (L.) Kl. 51. Fabrik Leipziger Musikwerke, vorm. Paul Ehrlich & Co. in Gohlis bei Leipzig: „Mechanismus zum mechanischen Spielen von Saiten- und Stahlfeder-Musikinstrumenten“.

Nr. 3505. (W.) Kl. 51. Eugen Wellner und Emil Prager in Leipzig: „Neuerung in der Notenblatt-Führung bei mechan. Musikwerken“.

Nr. 1354. (A.) Kl. 49. Hermann Arnz in Reinshagen-Remscheid: „Selbstthätiger Bohrhälter“.

Nr. 5533. (H.) Kl. 51. H. F. Hambruch in Hamburg: „Neuerung an Musikwerken mit Stimmenkämmen“.

Nr. 5796. (B.) Kl. 42. C. Baumgarten in Berlin C., Linienstr. 199: „Arbeitsregistrir-Apparat“.

Patent-Ertheilungen.

Nr. 33986. Kl. 49. Ott & Co. in Hanau a. M.: „Verfahren zur Herstellung hohler Gegenstände aus Gold oder Gold-Double“.

Nr. 34856. Kl. 83. C. Diener in Wien III., Marxergasse 24; Vertreter: C. Fehlert & G. Loubier, in Firma C. Kessler in Berlin SW., Königgrätzerstr. 47: „Elektro-hydraulischer Vacuum-Apparat“.

Nr. 34581. Kl. 21. M. Mützel in Berlin SO., Holzmarktgas. 10, part.: „Neuerung an Zink-Kohlen-Elementen“.

Nr. 34587. Kl. 21. E. M. Reiniger in Erlangen: „Neuerungen an Chromsäure-Elementen“.

Nr. 34562. Kl. 42. Firma Lisser & Bennecke in Berlin S., Inselstrasse 6: „Apparat zum Anschaulichmachen der Lehre vom Gleichgewicht der Kräfte“.

Nr. 34583. Kl. 42. Dennert & Pape in Altona: „Unveränderlicher Maassstab“.

Nr. 34589. Kl. 51. G. Richter in Leipzig: „Mechanisches Musikwerk mit kegelförmigem Notenblatt“.

Nr. 34604. Kl. 51. A. Krieg in Berlin, Franseckstr. 5: „Neuerung an Mechanismen zum mechanischen Spielen von Handharmonikas“. I. Zusatz zum Patent Nr. 33321.

Nr. 34632. Kl. 44. C. L. Schmidt in Berlin, Lietzmannstr. 11: „Medaillonverschluss“.

Nr. 34644. Kl. 44. B. Rodi in Pforzheim: „Fennglas-Medaillon, welches auch als Lupe benutzt werden kann“.

Nr. 34646. Kl. 44. G. Kissling in Berlin, Ritterstr. 92, H. II: „Vorrichtung zum Schutze von Taschenuhren gegen Taschendiebe“.

Versagung von Patenten.

Nr. 6012. (B.) Kl. 83. Neuerung an Federhäusern für Uhren. Vom 5. Oktober 1885.

Sprechsaal.

Was waren die Bisamknöpfe?

In dem Artikel „Peter Henlein, der Erfinder der Taschenuhr“ wurde in Nr. 4, Seite 26 obige Frage aufgeworfen, worauf uns von Herrn Prof. F. Reuleaux folgende Beantwortung zuzuging:

Bisamknöpfe werden übereinstimmend sein, mit den Bisamäpfeln. Bisamäpfel aber nannte man hölzerne, beinerne, auch silberne und goldene Dosen für Wohlgerüche, manchmal auch Salben. Ueberwiegend im Gebrauch waren die hölzernen und beinerne Bisamäpfel; ihre runde Form machte sie besonders geeignet zur Aufnahme des Uhrwerkes.